

Allgemeine Vertragsbedingungen

Für Pension, Pflege und Betreuung
Gültig ab 1. Januar 2026

Alterszentrum Sonnhalde

Sonnhaldenstrasse 10

8722 Kaltbrunn

Tel 055 293 22 00

E-Mail postfach@sonnhalde-kaltbrunn.ch

Homepage www.sonnhalde-kaltbrunn.ch

1	Einleitung	3
2	Allgemeine Vertragsbedingungen	3
2.1	Neutralität	3
2.2	Eintritt.....	3
2.3	Zimmereinrichtung.....	3
2.4	Pflegebett	3
2.5	Arztwahl.....	4
2.6	Brandverhütung.....	4
2.7	Unterhalt und Reparaturen	4
2.8	Sorgfaltspflicht.....	4
2.9	Versicherungen.....	4
2.10	Wertgegenstände, Bargeld, Depot.....	4
2.11	Taschengeld.....	4
2.12	Wäscheversorgung	5
2.13	Reinigung der Zimmer	5
2.14	Verpflegung	5
2.15	Haustiere	5
2.16	Post.....	5
2.17	Aktivierung	5
2.18	Coiffeur, Fusspflege, Physiotherapie.....	5
2.19	Rollatoren und Rollstühle	5
2.20	Tarife und Preise.....	6
2.21	Nichtantreten des Pensionsverhältnisses	6
2.22	Nebenkosten	6
2.23	Zusätzliche Dienstleistungen	6
2.24	Untermiete	6
2.25	Nutzung der allgemeinen Infrastruktur/Feste.....	7
2.26	Abwesenheit.....	7
2.27	Kündigung des Pensionsvertrages.....	7
2.28	Ausserordentliche Kündigung des Pensionsvertrages	7
2.29	Todesfall	7
2.30	Abgabe des Zimmers	8
2.31	Sterbehilfe	8
2.32	Persönlichkeitsschutz/Datenschutz/Elektronisches Patientendossier.....	8
2.33	Forderungsabtretung	9
2.34	Rechnungsführung	9
2.35	Beschwerdeweg	9
2.36	Salvatorische Klausel	9
2.37	Änderungen von Zusätzen im Pensionsvertrag.....	9
2.38	Diverses	9
2.39	Einverständniserklärung.....	10
2.40	Gerichtsstand und anwendbares Recht	10

1 Einleitung

Herzlich willkommen im Alterszentrum Sonnhalde. Zur gemeinsamen Verständigung sind die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen definiert. Sie bezwecken eine umfangreiche Orientierung unserer Bewohnenden sowie deren Angehörigen über unsere Bedingungen in der Pflege und Betreuung. Dort wo Ihnen die Allgemeinen Vertragsbedingungen keine oder ungenügende Auskünfte erteilen, erhalten Sie gerne persönlich Auskunft. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen ersetzen alle vorhergehenden Dokumente.

Der einfachen Lesbarkeit halber ist die neutrale oder die weibliche Form geschrieben. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

2.1 Neutralität

Der Betrieb wird politisch und konfessionell neutral geführt. Alle Bewohnenden haben gleiche Rechte und Pflichten.

2.2 Eintritt

Ein Eintritt in das Alterszentrum Sonnhalde erfordert in der Regel die Pflegestufe 3.

Bei Eintritt ins Alterszentrum ist ein Kostenvorschuss gemäss Tarifordnung zu leisten (Zins- und Gebührenfrei). Diese Vorauszahlung muss bis spätestens dem Eintrittstermin der Institution gutgeschrieben sein. Die Vorauszahlung wird bei Austritt oder Todesfall ohne Zinsvergütung zurückbezahlt oder mit der Endabrechnung verrechnet.

Interessenten, welche nicht in der Lage sind diese Vorauszahlung zu leisten, benötigen eine subsidiäre Kostengutsprache ihrer Wohngemeinde.

Insbesondere bei Neueintritt aus einem anderen Kanton oder mit einer Beistandschaft mit Vermögensverwaltung ist eine Kostengutsprache bezüglich der Pflegefinanzierung und allfälliger Ergänzungsleistungen unumgänglich.

Das Zimmer ist beim Eintritt bezugsbereit gereinigt. Die Bewohnenden erhalten einen Zimmer-/Briefkastenschlüssel. Die Mitarbeitenden haben ein Passepartout zu den Zimmern, da sie immer Zugang haben müssen.

Die Institution behält sich vor, den Bewohnenden in ein anderes Zimmer zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen bzw. medizinischen Gründen notwendig ist.

2.3 Zimmereinrichtung

Die Zimmer werden von den Bewohnenden selbst eingerichtet. Das Pflegebett, das Pflegenachttischchen, Vorhänge sowie Nachttisch- und Deckenleuchte sind in jedem Zimmer als fixe Einrichtung vorhanden. Auch verfügen die meisten Zimmer über einen Einbauschrank.

Beim Einzug ins Zimmer ist unsere Hilfe angeboten. Der Aufwand für die Zügelhilfe wird gemäss separater Tarifordnung verrechnet.

2.4 Pflegebett

Pflegebetten werden vom Betrieb zur Verfügung gestellt und müssen obligatorisch in jedem Zimmer vorhanden sein.

2.5 Arztwahl

Die Arztwahl ist grundsätzlich Sache der Bewohnenden. Bei Bedarf ist die Vermittlung einer nahegelegenen Arztpraxis selbstverständlich.

2.6 Brandverhütung

Alle Zimmer sind Nichtraucherzimmer. Bei Zuwiderhandeln muss das Zimmer bei der Abgabe auf eigene Kosten renoviert werden. Gefährliches Verhalten kann eine Kündigung des Pensionsverhältnisses nach sich ziehen.

Nach dem Einzug in die Zimmer meldet sich ein Mitarbeiter vom Technischen Dienst für eine Kontrolle der von Ihnen mitgebrachten elektrischen Geräte, als Brandschutz- und Sicherheitsmassnahme für das Haus.

2.7 Unterhalt und Reparaturen

In erster Linie ist unser Technischer Dienst für den Unterhalt sowie für Reparaturen unserer Liegenschaften zuständig. Auf Wunsch und nach Absprache kann der Technische Dienst kleine Unterhaltsarbeiten an den von Ihnen gebrachten Gegenständen gemäss separater Tarifordnung durchführen.

Die Bewohnenden haben kein Recht, auf Kosten des Alterszentrums Sonnhalde eigenmächtig Mängel zu beheben oder Veränderungen an den Einrichtungen usw. ausführen zu lassen. Das Alterszentrum Sonnhalde bestimmt und beauftragt in jedem Fall die Handwerker, denen die Reparaturarbeiten anvertraut werden.

2.8 Sorgfaltspflicht

Der Bewohnende verpflichtet sich, das Zimmer mit aller Sorgfalt zu behandeln und vor jedem Schaden zu schützen. Bei Schäden haftet grundsätzlich der Verursacher. Wir raten zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung.

2.9 Versicherungen

Die Bewohnenden sind bis zu einer Versicherungssumme (Neuwert) von CHF 50'000.00 je Ereignis (Feuer-, Elementar- sowie Wasserschäden) obligatorisch über das Alterszentrum Sonnhalde kollektiv versichert. Falls eine umfassende Versicherungsdeckung gewünscht wird (z.B. Diebstahl), liegt die Verantwortlichkeit bei den Bewohnenden. **Wir raten** zum Abschluss einer Hausratsversicherung.

2.10 Wertgegenstände, Bargeld, Depot

Das Alterszentrum Sonnhalde übernimmt für Bargeld und verlorene Wertgegenstände wie z. B. Zahnprothesen, Hörgeräte, Brillen etc. keine Haftung.

2.11 Taschengeld

Damit die Bewohnenden nur kleine Barbeträge auf sich tragen, kann im Rahmen eines Monatsbedarfs Taschengeld während den Öffnungszeiten des Sekretariats als Vorschuss bezogen werden, welcher mit der monatlichen Faktura in Rechnung gestellt wird.

2.12 Wäscheversorgung

Die Leistungen der Wäscheversorgung stehen gemäss beigelegter Tarifordnung zur Verfügung. Die Wäsche muss fachgerecht beschriftet sein. Für Schäden an Ihrer Wäsche sowie für verlorengegangene Kleidungsstücke übernimmt die Institution keine Haftung.

2.13 Reinigung der Zimmer

Die Leistungen der Reinigung stehen gemäss beigelegter Tarifordnung zur Verfügung.

2.14 Verpflegung

In der Pensionstaxe ist die Vollpension inbegriffen. Ärztl. verordnete Sondernahrung ist ebenfalls inbegriffen.

2.15 Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt.

2.16 Post

Wenn Postsendungen nicht ins Alterszentrum geliefert werden sollen, ist die Schweizerische Post mit einer Umleitung zu beauftragen. Tageszeitungen sind persönlich adressiert liefern zu lassen.

Angelieferte Post wird direkt in den angeschriebenen Briefkasten verteilt. Wenn der Gesundheitszustand es nicht zulassen sollte die Post selbst abzuholen, wird dies durch die Institution erledigt. Bei einem Auszug oder Todesfall sind die Angehörigen oder verantwortlichen Personen verpflichtet, die nötigen Formalitäten mit der Post anzugehen. Für Postnachsendungen wird ein Unkostenbeitrag gemäss Tarifordnung in Rechnung gestellt.

Es besteht die Möglichkeit, dass Angehörige oder die verantwortliche Person den Briefkastenschlüssel bezieht.

2.17 Aktivierung

Alle Bewohnenden können an betriebsinternen Anlässen und Aktivierungsangeboten kostenlos teilnehmen.

2.18 Coiffeur, Fusspflege, Physiotherapie

Diese Angebote können intern beansprucht werden. Die Kosten werden monatlich in Rechnung gestellt.

2.19 Rollatoren und Rollstühle

Die Normgrössen werden durch das Alterszentrum GRATIS zur Verfügung gestellt.

Private Rollstühle und Rollatoren werden beim Eintritt durch den technischen Dienst geprüft. Entsprechen sie nicht den betriebsinternen Sicherheitsvorschriften, ist die Benutzung nicht gestattet.

2.20 Tarife und Preise

Die Finanzierung der Institution hat nach dem Grundsatz der voll kostendeckenden Tarife und Taxen zu erfolgen. Die Gemeinde Kaltbrunn ist berechtigt, die Tarifordnung durch einseitige Erklärungen zu ändern. Die Änderung der Tarifordnung begründet keinen neuen Vertrag. Eine Tarifänderung kann aber nur unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat (entsprechend Kündigungsfrist) in Kraft treten.

Die gesamten Taxen setzen sich zusammen aus den Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen. Die Verrechnung erfolgt monatlich mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die Pflege- und Betreuungstaxen entsprechen beim Eintritt provisorisch der BESA Stufe null. Mittels der BESA-Erhebung (Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem) werden dann die Pflegetaxen individuell erfasst und abgerechnet. Die Pflegestufe kann frühestens einen Monat nach Eintritt bestimmt werden und wird rückwirkend ab Eintrittsdatum in Rechnung gestellt.

Das BESA-System wird von den Krankenversicherungen verlangt und überprüft. Alle 6 Monate oder bei gesundheitlichen Veränderungen wird durch die Pflegeverantwortlichen neu eingestuft und durch den Hausarzt bestätigt. Die Daten werden intern nach den Bestimmungen des eidg. Datenschutzgesetzes aufbewahrt und archiviert.

Bei Veränderung der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit passen sich die Kosten gemäss beiliegender Tarifordnung an. Die Tarifordnung im Anhang gilt daher als massgeblicher Vertragsbestandteil.

Die Bewohnenden haben die Möglichkeit, statt dem Rechnungsstellungssystem mit Einzahlungsscheinen die Rechnungsbegleichung per Lastschriftverfahren erledigen zu lassen.

Werden die Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt, wird ein Verzugszins in der Höhe von 4% in Rechnung gestellt. Ab der zweiten Zahlungserinnerung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 erhoben.

2.21 Nichtantreten des Pensionsverhältnisses

Wenn das Vertragsverhältnis nicht angetreten wird, wird dem Mieter für die maximale Dauer von einem Monat einen Unkostenbeitrag gemäss der Tarifordnung verrechnet.

2.22 Nebenkosten

In der Pensionstaxe inbegriffen sind: Heizung, Kalt-/Warmwasser, Abwasser und Hauswartung der allgemeinen Räumlichkeiten. Restliche Nebenkosten werden gemäss Tarifordnung verrechnet.

2.23 Zusätzliche Dienstleistungen

Die Bewohnenden können zusätzliche Dienstleistungen gemäss beil. Tarifordnung in Anspruch nehmen.

2.24 Untermiete

Die Aufnahme zusätzlicher Personen in den Zimmern ohne Einwilligung der Zentrumsleitung ist untersagt.

2.25 Nutzung der allgemeinen Infrastruktur/Anlässe

Die Infrastruktur des Alterszentrums Sonnhalde steht den Bewohnenden während den jeweiligen Öffnungszeiten zur freien Verfügung.

Wenn Bewohnende die allgemeine Infrastruktur für private Anlässe oder Festivitäten nutzen möchten, muss dies vorgängig mit der Zentrumsleitung abgesprochen werden.

2.26 Abwesenheit

Bei Abwesenheit der Bewohnenden gelten die reduzierten Preise gemäss Tarifordnung.

2.27 Kündigung des Pensionsvertrages

Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mittels eingeschriebenen Briefs auf Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung von Seiten der Bewohnenden ist schriftlich und eingeschrieben an die Zentrumsleitung zu richten. Bei gekündigtem Vertragsverhältnis und nach Absprache mit der Bewohnerin besteht das Recht, das Zimmer mit potenziellen Bewohnern zu besichtigen.

Das Alterszentrum Sonnhalde beabsichtigt nicht, von sich aus Pensionsverträge zu kündigen, sofern es sich dazu nicht aus wichtigen Gründen gezwungen sieht. Wichtige Gründe sind unter anderem dringende gesundheitliche Aspekte, wiederholte Verstösse gegen die Allgemeinen Vertragsbedingungen, Nichtbezahlen der Rechnungen, Belästigung und/oder Gefährdung anderer Bewohnenden.

2.28 Ausserordentliche Kündigung des Pensionsvertrages

Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Vertragsdauer ausserordentliche Kündigung ausgesprochen werden.

Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Partei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- Bewohnende den vertraglichen Verpflichtungen trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommen;
- Bewohnende den Betrieb und das Zusammenleben in der Institution in schwerer Weise stören;
- Bewohnende aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen sind.

2.29 Todesfall

Beim Ableben endet das Vertragsverhältnis ohne Kündigung. Nach dem Ableben besteht eine Frist von 20 Tagen um das Zimmer zu räumen. Für diese 20 Tage bleibt der Pensionspreis mit Reduktion geschuldet. Darüber hinaus bleibt der Pensionspreis bis zur vollständigen Räumung und der Abnahme des Zimmers mit einer Reduktion gemäss Tarifordnung geschuldet. Es wird eine Todesfallpauschale gemäss Tarifordnung erhoben.

2.30 Abgabe des Zimmers

Bei der Zimmerabgabe ist das Zimmer ausser den Vorhängen, dem Pflegebett und dem Pflegenachttisch in leerem Zustand abzugeben. Die Kosten allfälliger Mängel, die bei der Übergabe festgestellt werden und die zu Lasten des Bewohnenden gehen, werden dem Bewohnenden auf die Schlussrechnung gesetzt.

Falls das Zimmer nicht innerhalb der Frist von 20 Tagen geräumt wird, wird das Zimmer durch Mitarbeitende der Institution geräumt. Der Aufwand plus die entsprechenden Entsorgungskosten werden mit dem Stundenansatz „Arbeiten durch den Technischen Dienst“ gemäss separater Tarifordnung verrechnet.

Die Schlussreinigung erfolgt durch die Institution gemäss Tarifordnung.

2.31 Sterbehilfe

Der Bewohner bzw. dessen Vertreter nimmt zur Kenntnis, dass direkte aktive Sterbehilfe in den Räumlichkeiten der Institution untersagt ist. Die Suizidbeihilfe (auch begleiteter Suizid genannt) durch eine Sterbehilfeorganisation wird nicht unterstützt. Sie ist erlaubt, sofern sie nicht aus eigennützigen Motiven erfolgt (Art. 115 StGB), da der Wunsch eines Menschen respektiert wird. Das Personal beteiligt sich in keiner Art und Weise an der Durchführung eines begleiteten Suizids.

2.32 Persönlichkeitsschutz/Datenschutz / Elektronisches Patientendossier (EPD)

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre des Bewohnenden, soweit es seine angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung zulässt, zu respektieren und zu wahren.

Datenschutz: Der Bewohnende nimmt zur Kenntnis und ist einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Das Alterszentrum Sonnhalde stellt sicher, dass die persönlichen Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden. Zudem ist der Bewohnende damit einverstanden, dass dem Versicherer (Krankenkasse, Ausgleichskasse) im Rahmen der Rechnung über die Pflegeleistungen Unterlagen wie Ressourcenprofil, das Erfassungsformular für die Abrechnung der Pflegeleistungen Kanton St. Gallen, Tarifaussweis usw. zugestellt werden. Sie haben jederzeit das Recht, Auskunft über Ihre Personendaten zu erhalten.

Bewegungseinschränkende Massnahmen:

Ist durch das Einführen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz klar geregelt.

Ist die eigene Vorsorge getroffen und wer vertritt im Falle einer Urteilsunfähigkeit die Interessen? Falls dies nicht geregelt ist, besteht für die Institution die Verpflichtung, bei Eintreten einer Urteilsunfähigkeit die Angehörigen, sofern vorhanden, oder die Erwachsenenschutzbehörde zu orientieren.

Elektronisches Patientendossier (EPD): Das Datenschutzgesetz und das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier sorgen für höchste Sicherheit und Schutz Ihrer Daten beim EPD: Unsere Institution hat die Zertifizierungsanforderungen des elektronischen Patientendossier erfüllt gemäss EPDG (Bundesgesetz). Falls Sie über ein EPD verfügen, dürfen Sie selbst oder die von Ihnen bevollmächtigte Stellvertretung die Zugriffsberechtigung erteilen, damit wir bei Bedarf die medizinischen Dokumente einsehen dürfen. Unsererseits werden relevante medizinische Daten in Ihrem EPD gespeichert. Jede Bearbeitung des EPD wird protokolliert. Die Einhaltung wird durch eine vom Bund anerkannte unabhängige Zertifizierungs- und Prüfstelle regelmässig kontrolliert.

2.33 Forderungsabtretung

Das Alterszentrum Sonnhalde ist bei Zahlungsausständen berechtigt, sich die AHV-, Ergänzungs-, Hilflosenentschädigungs- und Krankenkassenansprüche der Bewohnenden abtreten zu lassen, um die Pensionskosten decken zu können.

2.34 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung und das Inkasso erfolgen durch das Alterszentrum Sonnhalde an der Sonnhaldenstrasse 10, in 8722 Kaltbrunn.

2.35 Beschwerdeweg

Bei Unstimmigkeiten oder Beschwerden steht gerne ein klärendes Gespräch zur Verfügung. Folgende Möglichkeiten stehen den Bewohnenden, Angehörigen sowie Mitarbeitenden offen:

- | | |
|--------------------|---|
| 1. Interne Instanz | Instanz 1: die Bereichsleitungen
Instanz 2: die Zentrumsleitung |
| 2. Externe Instanz | Gemeinderat Kaltbrunn |
| 3. Ombudsstelle | Alter und Behinderung Kanton St.Gallen
c/o Susanne Vincenz-Stauffacher
Schützengasse 6
9000 St. Gallen
Telefon: 071 220 33 73 |

2.36 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen oder des Pensionsvertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung ist diese durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung des Pensionsvertrages oder der Allgemeinen Vertragsbestimmungen so nahe wie möglich kommt. In der gleichen Weise ist zu verfahren, wenn eine Vertragslücke offenbar wird.

2.37 Änderungen von Zusätzen im Pensionsvertrag

Preisanpassungen oder sonstige Änderungen von Dokumenten, die einen Bestandteil vom Pensionsvertrag darstellen, müssen mit einer einmonatigen Frist schriftlich angekündigt werden.

2.38 Diverses

Mündliche Abmachungen, die von den Allgemeinen Vertragsbestimmungen abweichen sind ungültig. Spezielle Vereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden.

2.39 Einverständniserklärung

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages werden die Allgemeinen Vertragsbestimmungen, deren Anhänge/Zusatzblätter sowie Tarifordnung anerkannt.

2.40 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten, über die sich die Parteien nicht gütlich einigen können, sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Als Gerichtsstand gilt das Kreisgericht See-Gaster in 8730 Uznach SG. Ergänzend zum Vertrag und den Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Kaltbrunn, im 20. Oktober 2025

Alterszentrum Sonnhalde

Verzeichnis der Anhänge:

- Pensionsvertrag
- Tarifordnung Alterszentrum Sonnhalde